

Mitteilung des Senats vom 15. November 2022**Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung**

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll für bestimmte Personengruppen eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses vor dem Betreten von medizinischen und pflegerischen Einrichtungen erlassen werden.

§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 Infektionsschutzgesetzes sieht vor, dass Personen, die die dort genannten Einrichtungen betreten wollen, den Nachweis einer negativen Testung erbringen müssen. Die Vorschrift stellt auf das Betreten ab und unterscheidet nicht zwischen Beschäftigten und Besuchern. Sie gilt damit auch für sogenannte professionelle Besucher wie Beschäftigte der Betreuungsbehörde, Betreuer, Rettungsdienste, Handwerker, Richter und andere.

Nach Satz 8 der Vorschrift ist den Ländern allerdings die Möglichkeit eröffnet worden, für bestimmte Personengruppen eine Ausnahme von der ansonsten für Besucher und Beschäftigte geltenden Testpflicht vorzusehen. Von dieser Möglichkeit soll durch die Ergänzung des § 2 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung dahingehend Gebrauch gemacht werden, dass insbesondere Personen, die die Einrichtungen berufsbedingt für kurze Zeiträume betreten müssen und wenig Kontakt zu Bewohner:innen haben, auf die Vorlage eines Testnachweises verzichten können. Gerade für die in dem neuen Absatz 3 der Vorschrift genannten Personengruppen ist das Absehen von der Testverpflichtung aus infektiologischer Sicht vertretbar, weil das Ansteckungsrisiko bei wenigen kurzen Kontakten geringer ist als bei längerfristigen Besuchen in der Einrichtung.

Die Aufzählung der von der Nachweispflicht befreiten Personengruppen in Satz 2 der Vorschrift ist nicht abschließend. Für externe Personen, die die Einrichtung bei Gefahr im Verzug (beispielsweise im Rahmen der Notfallrettung) oder bei Vorliegen eines Härtefalles (zum Beispiel im Rahmen der Sterbebegleitung) betreten, gilt nach Satz 1 ebenfalls keine Testpflicht.

Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 2 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 11. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 545) wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ausgenommen von der Nachweispflicht eines Testes nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes sind Personen, die sich lediglich über einen unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten oder die keinen oder nur geringfügigen Kontakt zu Personen haben, die in der Einrichtung gepflegt, behandelt oder betreut werden. Dazu zählen insbesondere

1. Postbotinnen und Postboten sowie Lieferantinnen und Lieferanten,
2. Handwerkerinnen und Handwerker, Technikerinnen und Techniker sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister,
3. Personal des Rettungsdienstes und Krankentransportes sowie
4. Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rahmen von Anhörungen, Rechtsbeistände, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Verfahrenspfleger.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung)

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28b Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28b Absätze 2 bis 4 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Zu Artikel 1

§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 IfSG sieht vor, dass Personen, die die dort genannten Einrichtungen betreten wollen, den Nachweis einer negativen Testung erbringen müssen. Die Vorschrift stellt auf das Betreten ab und unterscheidet nicht zwischen Beschäftigten und Besuchern. Sie gilt damit auch für sogenannte professionelle Besucher wie Beschäftigte der Betreuungsbehörde, Betreuer, Rettungsdienste, Handwerker, Richter und andere.

Nach Satz 8 der Vorschrift ist den Ländern allerdings die Möglichkeit eröffnet worden, für bestimmte Personengruppen eine Ausnahme von der ansonsten für Besucher und Beschäftigte geltenden Testpflicht vorzusehen. Von dieser Möglichkeit soll durch die Ergänzung des § 2 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung dahingehend Gebrauch gemacht werden, dass insbesondere Personen, die die Einrichtungen berufsbedingt für kurze Zeiträume betreten müssen und wenig Kontakt zu Bewohner:innen haben, auf die Vorlage eines Testnachweises verzichten können. Gerade für die in dem neuen Absatz 3

der Vorschrift genannten Personengruppen ist das Absehen von der Testverpflichtung aus infektiologischer Sicht vertretbar, weil das Ansteckungsrisiko bei wenigen kurzen Kontakten geringer ist als bei längerfristigen Besuchen in der Einrichtung.

Die Aufzählung der von der Nachweispflicht befreiten Personengruppen in Satz 2 der Vorschrift ist nicht abschließend. Für externe Personen, die die Einrichtung bei Gefahr im Verzug (beispielsweise im Rahmen der Notfallrettung) oder bei Vorliegen eines Härtefalles (zum Beispiel im Rahmen der Sterbebegleitung) betreten, gilt nach Satz 1 ebenfalls keine Testpflicht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.